

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 195/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jack W [REDACTED],

1867 T [REDACTED] Road, C [REDACTED], Ohio, 44112/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] als Abwickler
der Kanzlei des Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht bestätigt die Ermessensurteilungen des beklagten Landes, mit denen es ein Wiederaufgreifen des unanfechtbar abgeschlossenen Erstverfahrens ablehnt, als sachgerecht. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1975, 246), daß die Behörde unabhängig davon, ob und inwieweit der geltend gemachte Anspruch besteht, Abhilfe verweigern darf, wenn der Antragsteller im früheren Verfahren seine Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt oder das Verfahren sonst nachlässig betrieben hat. Zwar hat der Senat stets darauf hingewiesen (vgl. u. a. RnW 1978, 111), daß es auch insoweit auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt und die Behörde daher die für und gegen eine erneute Befassung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abwägen muß. Dafür ist aber nicht erforderlich, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, daß die Behörde zunächst prüft, welche Verfolgungsschäden der Antragsteller tatsächlich erlitten hat. Denn dies ließe beim Anspruch wegen Gesundheitsschadens auf eine sachliche Prüfung des Anspruchs verbunden mit der Ein-

- 3 -

174

holung ärztlicher Sachverständigengutachten hinaus. Ein solches aufwendiges Verfahren ließe sich aber nicht damit in Einklang bringen, daß der Behörde das Recht zusteht, aus guten Gründen Abhilfe ohne vorheriges Eintreten in die Sachprüfung zu verweigern.

Hier ist nicht ersichtlich, daß die Behörde bei ihren Ermessenserrundungen die Umstände des Einzelfalles nicht beachtet hat. Sie führt vielmehr im einzelnen die auch vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen an, die den Vorwurf der schulhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Kläger rechtfertigen. Inwieweit sie dabei die für und gegen eine erneute Befassung mit der Sache sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen hat, ist eine Frage des Einzelfalles, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

